

28. October 1876.

aus dem die mit diesen Bestimmungen dem  
 Gesetzlichen Absatz II. Klasse möglich geworden,  
 von den Bestimmungen von Absatz III. Klasse  
 jedoch ausgeschlossen, die so föhliche Luftkondition  
 von den Lungen, zuweilen sind, so muss  
 unter dieser Bedingung das Besondere zu  
 ein Gesetz im Hinblick auf den Unterschied  
 der Bestimmungen hinsichtlich der Lungen  
 der Gemeindefürsorge dem Staat nicht  
 zugehört werden.

Der Regierungsrath,

nach schriftlichem Auftrag der Direktion  
 der öffentlichen Arbeiten,

befiehlt:

1. Die im vorerwähnten Besonderegesetz  
 der Gemeindefürsorge Bestimmungen im Ab-  
 ändern der vorgeschriebenen Vorschriften  
 vom 6. Mai und 26. August 1876 d. Z. beauf-  
 gnet Staatsbauoberingenieur an der Haupt-  
 bauverwaltung Oberland hat nicht eingutachten  
 zu werden.

2. Mittheilung an der Gemeindefürsorge  
 und die Direktion der öffentlichen Arbeiten in  
 der Rücksicht der Arbeit.

N<sup>o</sup> 227.

Günzli in Saltingen, Buch-  
 zugeh. Buch. h. h. Buch. h. h.  
 von.

Mit Bescheid vom 25. August 1876 ist für  
 gegen den Staatlichen Stammesbuch Günzli ge-  
 zogen.

